

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt
74361 Güglingen

Kommunales und Prüfung
Kommunalaufsicht

Sandra Kohler
(Mittwoch sowie Dienstag- und
Donnerstagvormittag)

Telefon 07131 994-442

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Sandra.Kohler
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E902

Unser Zeichen 11/902.41/Re

Datum 08. Mai 2024

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 16.04.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen. Die Vollständigen Unterlagen wurden dem Landratsamt am 25.04.2024 vorgelegt. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter wurden noch nicht festgesetzt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzlage der Stadt Güglingen

1. Die Jahresabschlüsse 2017 – 2022 sind zeitnah zu erstellen.
2. Die vorgelegte Planung weist im Jahr 2024 im Ergebnishaushalt ein mit -4.222.500 € negatives ordentliches Ergebnis aus. Somit wird das mit dem NKHR verfolgte Ziel der Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs nicht erreicht. Die Stadt Güglingen hat gegenüber dem Landratsamt nachgewiesen, dass im gesamten Finanzplanungszeitraum Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum erforderlichen Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO i.V.m. § 24 GemHVO zur Verfügung stehen. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2017 – 2022 sind diese Nachweise für das Landratsamt jedoch nicht belastbar.

Die im Finanzplanungszeitraum veranschlagten ordentlichen Ergebnisse sind im Hinblick auf die eingeplanten Abschreibungen und bilanziellen Auflösungen nur begrenzt belastbar, da die Werte aus der abgeschlossenen Vermögensbewertung teilweise noch nicht in den Haushaltsplan übernommen wurden.

3. Im Jahr 2024 weist die vorgelegte Planung einen Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Die Kredittilgung kann somit nicht aus dem laufenden Betrieb erwirtschaftet werden. Die Stadt hat gegenüber dem Landratsamt nachgewiesen, dass liquide Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.
4. Die in der Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität (Anlage 4 VwV Produkt- und Kontenrahmen) im Haushaltsplan in den Jahren 2026 und 2027 dargestellte Liquidität unterschreitet erneut die nach § 22 Abs. 2 GemHVO gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität. Dies führt zu einem versteckten Kreditbedarf nach § 87 GemO. Die Stadt Güglingen verstößt damit gegen die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 1 GemO. Die Stadt hat zukünftig im Haushaltsplan die Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 1 GemO zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Mai
Erster Landesbeamter